

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0122837

Entscheidungsdatum

06.11.2007

Geschäftszahl

10Ob93/07k; 1Ob56/14p; 3Ob30/15f; 3Ob96/15m; 7Ob186/16b; 1Ob48/19v; 5Ob85/21t

Norm

ABGB §94 Abs2

Rechtssatz

Als „eigene Einkünfte“ ist alles zu werten, was der Unterhaltsberechtigte an Geld- oder Naturalleistungen tatsächlich erhält, sofern die gesetzliche Zweckwidmung der Leistung die Einbeziehung in die Unterhaltsberechnung nicht ausschließt, der Bezieher die Einkünfte also nach seinem Gutdünken verwenden darf. Als Einkommen zu veranschlagen sind daher insbesondere auch Erträge von Vermögen, wie Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen, Ausschüttungen aus einer Privatstiftung, Miet- und Pächterlöse sowie Leibrentenzahlungen.

Entscheidungstexte

TE OGH 2007-11-06 10 Ob 93/07k

Veröff: SZ 2007/169

TE OGH 2014-04-24 1 Ob 56/14p

Vgl auch

TE OGH 2015-03-18 3 Ob 30/15f

Auch; Beisatz: Nicht einzubeziehen ist der Verkaufserlös einer Liegenschaft, auch wenn der gem § 30b EStG seit 1.4.2012 der Immobilienertragssteuer unterliegt. (T1)

TE OGH 2015-07-15 3 Ob 96/15m

Auch

TE OGH 2016-11-30 7 Ob 186/16b

Auch

TE OGH 2019-05-27 1 Ob 48/19v

TE OGH 2021-06-14 5 Ob 85/21t

nur: Als Einkommen zu veranschlagen sind daher auch Erträge von Vermögen. (T2)

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122837